

**1. Änderungssatzung
vom 11.12.2015
zur Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung
in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt
Niederkassel**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Niederkassel beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr beträgt
 - a) bei Einrichtungen mit Kochpersonal 60,20 Euro monatlich
 - b) bei Einrichtungen ohne Kochpersonal 48,40 Euro monatlich

2. Die Gebühr beträgt für Kinder, die nicht regelmäßig am Essen teilnehmen
 - a) bei Einrichtungen mit Kochpersonal 3,10 Euro täglich
 - b) bei Einrichtungen ohne Kochpersonal 2,50 Euro täglich

Die Monatsgebühr ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Über Ausnahmen wird auf Antrag durch den Fachbereich Jugend entschieden.

Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.